



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0071-II/A/2/2017

Wien, 9.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12786/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorab möchte ich zu gegenständlicher parlamentarischen Anfrage anmerken, dass die Abwicklung des Überweisungsbetragsverfahrens keine Frage des Vollzugs durch mein Ressort darstellt und daher prinzipiell nicht dem Interpellationsrecht unterliegt. Die Vollziehungsangelegenheiten durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgen im Rahmen der Selbstverwaltung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen.

Dessen ungeachtet habe ich – im Hinblick auf die Interessen der Versicherten – bei der PVA eine Stellungnahme anfordern lassen.

Frage 1:

Der Beschwerde der UniCredit Bank Austria AG gegen die Überweisungsbescheide kommt ex lege aufschiebende Wirkung zu. Aus welchen Gründen die UniCredit Bank Austria AG dennoch die Überweisungsbeträge der PVA angewiesen hat, obwohl sie die Zahlungsverpflichtung mit ihrer Beschwerde auch dem Grunde nach bekämpft, kann von mir nicht beantwortet werden.

Frage 2:

Die PVA hat 3.028 Bescheide vom 13.01.2017, mit welchen die Überweisungsbeträge konkret in detaillierter Höhe festgestellt wurden, sowie 34 Berichtigungsbescheide vom 09.02.2017 dem Rechtsvertreter der UniCredit Bank Austria durch Boten am 13.01.2017 und am 09.02.2017 übermittelt. An beiden Tagen erfolgte gleichzeitig die Zustellung der Bescheide an die 3.028 MitarbeiterInnen der UniCredit Bank Austria.

Frage 3:

Die Rücküberweisung ist – laut Stellungnahme der PVA - am 20.04.2017 erfolgt.

Frage 4:

In den Beschwerden wurde unter anderem die Aufhebung der bekämpften Bescheide beantragt, sodass diese ihrem gesamten Inhalt nach strittig sind. Rechtsgrundlage für die Berechnung der Überweisungsbeträge ist § 311a ASVG. Diese Bestimmung ist mit 01.03.2016 in Kraft getreten. Es gab daher in der Vergangenheit keinen anderen Prozentsatz. Die Rücküberweisung eines Differenzbetrages ist daher schon rechtlich nicht möglich.

Fragen 5 und 6:

Hierzu möchte ich festhalten, dass hypothetische Fragestellungen nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Frage 7:

Die betroffenen DienstnehmerInnen können während der Amtsstunden der PVA Informationen zu ihren pensionsrechtlichen Ansprüchen erhalten. Solange Versicherungszeiten oder Teile davon nicht rechtskräftig (wirksam) erworben worden sind, können darüber auch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Frage 8:

Der Antrag auf Ergänzung der Versicherungszeiten kann – laut Stellungnahme - jederzeit bei der PVA eingebracht werden.

Frage 9:

Der Antrag auf Höherversicherung in der Pensionsversicherung ist – laut Stellungnahme - für die betroffenen DienstnehmerInnen grundsätzlich möglich.

Fragen 10 und 11:

Um eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erhalten, müssen bestimmte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Für den Fall, dass diese Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, hat der Gesetzgeber nachstehende klare Regelung getroffen:

Gem. § 696 Abs. 5 ASVG gelten die pensionsbezogenen Leistungen, Zusagen oder Anwartschaften der UniCredit Bank Austria AG bis zur wirksamen Leistung des Überweisungsbetrages weiterhin als gleichwertig im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 lit. a und sind zu erbringen und zu erfüllen.

Frage 12:

Die PVA hat die bei ihr eingegangenen Beschwerden dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen. Dieses hat das Rechtsmittelverfahren zu führen und die Parteienrechte der Beteiligten wahrzunehmen.

Frage 13:

Ja – laut Stellungnahme der PVA – haben 84 DienstnehmerInnen Beschwerde erhoben. Diese sind nicht von der Arbeiterkammer vertreten. Die jeweiligen Überweisungsbeträge wurden bereits bescheidmäßig vorgeschrieben. Auf Grund der dagegen geführten Beschwerden sind diese Bescheide nicht rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

